



Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
33.1-53 e 621-1.2-Römer GbR-Ar

Bearbeiter/in: Herr Arianta
Durchwahl: 0561 106-3858
E-Mail: Adjmal.Arianta@rpks.hessen.de

Datum: 08.06.2018

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 28.04.2016, eingegangen am 02.05.2016, zuletzt ergänzt am 27.03.2018, wird der

Karl-Heinz und Axel Römer GbR

gesetzlich vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter

Herrn Axel Römer

Vor der Herberge 1 in 34311 Naumburg

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 34311 Naumburg,

Gemarkung: Naumburg,

Flur: 4,

Flurstück: 58/4,

eine **Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastgeflügel** wesentlich zu ändern und in der veränderten Form zu betreiben. Die Einstufung der Mastgeflügelhaltungsanlage erfolgt nach Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV).

Diese Änderungsgenehmigung umfasst (vgl. Kapitel 1, 3 und 6 der Antragsunterlagen):

1. Errichtung und Betrieb einer Mastgeflügelhaltungsanlage mit 39.900 Mastplätze einschließlich Nebenräumen und Nebenanlagen,
2. Reduzierung des Bestandes am bestehenden Stall von 39.900 Mastplätzen auf 37.500 Mastplätze,
3. Umstellung des Mastverfahrens von Kurzmastverfahren auf das Langmastverfahren im vorhandenen Stall.

Diese Änderungsgenehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Eine Relevanz und Gefährlichkeit von Stoffen i. S. des Ausgangszustandsbericht (AZB) sind bei der Gesamtanlage nicht gegeben, da die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Die Vorlage eines AZB ist nicht erforderlich.

Dieser Bescheid ergeht wie in Abschnitt VII dieses Bescheides begründet kostenfrei.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das BVT-Merkblatt:

"Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen" vom Juli 2003.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) zur Errichtung des 2. Maststalls einschließlich der beantragten Nebeneinrichtungen,
- Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), i. V. m. § 15 BNatSchG und § 7 Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG) im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde,

Hinweis:

Die Einleitung des auf den Dachflächen anfallenden, unbelasteten Niederschlagswassers in einen Vorfluter welcher in den Spole-Bach mündet, bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der Antragsteller teilte der Genehmigungsbehörde mit E-Mail vom 17.05.2018 mit, dass der erforderliche Antrag dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel vorgelegt wird (vgl. Anhang, Hinweis 6.1). Diese Entscheidung kann nicht gemäß § 13 BImSchG konzentriert werden und ist daher nicht Gegenstand dieses Bescheides.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 28.04.2016, eingegangen am 02.05.2016, ergänzt am 15.11.2016, 10.04.2017, 09.08.2017, 15.08.2017, 26.09.2017, 13.11.2017, 06.02.2018 und zuletzt am 27.03.2018.

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Pos.	Beschreibung	Seite
TB	Titelblatt	1
1	Anträge	2
1.1	Anschreiben und Antrag	3
1.2	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	4
1.3	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	10
1.4	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	12
1.5	Vertretungsvollmacht für das Genehmigungsverfahren	14
1.6	Bescheinigung vom 24.01.2018 gem. § 29 des Reichssiedlungsgesetzes	16
2	Inhaltsverzeichnis	18
	Inhalt	21
3	Kurzbeschreibung	22
3.1	Kurzbeschreibung	23
3.2	Stammdatenblatt	30
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	34
4.1	Inhaltsdarstellung der geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen	35
4.2	Gesellschaftsvertrag Karl-Heinz und Axel Römer GbR	36
5	Standort und Umgebung	43
5.1	Topographische Karte	44
5.2	Deutsche Grundkarte	46
5.3	Lageplan	48

5.4	Flurstücks- und Eigentumsnachweise	50
5.5	Übersichtsplan	53
5.6	Wasserschutzgebiete	55
5.7	FFH- und Natura2000 Gebiete	57
5.8	Landschafts- und Naturschutzgebiete	59
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	61
6.1	Allgemeine Beschreibung	62
6.2	Beschreibung der Betriebseinheiten und Nebeneinrichtungen	63
6.3	Verfahrensbeschreibung	66
6.4	Betriebsbeschreibung	69
6.5	Fließbild	70
6.6	Formular 6/1: Betriebseinheiten	71
6.7	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	73
6.8	Formular 6.3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	75
6.9	Datenblätter	77
6.9.1	Datenblatt Leuchtmittel	78
6.9.2	Filter Futtermittelsilo	80
6.9.3	Datenblatt Heizgebläse	82
6.10	Maschinenaufstellplan	83
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	85
7.1	Berechnung der eigenen Futtergrundlage	86
7.2	Formulare 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	87
7.3	Formulare 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	88
7.4	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	89
7.4a	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	90
7.5	Betriebsspiegel	91
7.6	Pachtverträge	92
7.7	Flächen- und Nutzungsnachweis 2015 (FNN 2015)	100
7.8	Flächen- und Nutzungsnachweis 2016 (FNN 2016)	102

7.9	Liefervertrag Biogasanlage	110
7.10	Selbstauskunft zu Pachtflächen	112
7.11	Sicherheitsdatenblätter	113
7.11.1	SDB Desintec AH-tec	114
7.11.2	Desintec_Empfehlung Reinigung und Desinfektion Tr	124
7.11.3	SDB Desintec FL-des Allround Komponente A	127
7.11.4	SDB Desintec FL-des Komponente B	136
7.11.5	Desintec_ Dosierungsempfehlung	150
7.11.6	SDB Flüssiggas	151
8	Luftreinhaltung	161
8.1	Art und Ausmaß der Emissionen	162
8.2	Immissionsschutzrechtliches Gutachten vom 10.01.2016	163
8.2.1	1. Nachtrag vom 06.11.2016	285
8.2.2	2. Nachtrag vom 03.04.2017	313
8.2.3	3. Nachtrag vom 26.06.2017	326
8.3	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	357
8.4	Emissionsquellenplan	359
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	360
9.1	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	361
9.2	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen	362
9.3	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen	363
9.4	Bodenschutz	364
10	Abwasser	367
10.1	Allgemeines	368
10.2	Wasserrechtlicher Antrag	369
11	Abfallentsorgungsanlagen	386
11.1	Abfallentsorgungsanlagen	387
12	Abwärmenutzung	388
12.1	Abwärmenutzung	389

13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	390
13.1	Lärm	391
13.2	Formular 13/1: Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen	393
14	Anlagensicherheit	394
14.1	Allgemeines	395
14.2	Ex-Schutzdokument Gastank	396
15	Arbeitsschutz (ArbStättV, GefahrstoffV u.a.)	397
15.1	Arbeitsschutz	398
15.2	Gefährdungsbeurteilung	400
15.3	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	422
15.4	Prüfkonzept	423
16	Brandschutz	424
16.1	Brandschutzkonzept	425
16.2	Brandschutzplan	441
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	442
17.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	443
17.2	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	444
18	Bauantragsunterlagen	445
18.1	Antragsformular	446
18.2	Bauvorlageberechtigung	449
18.3	Baubeschreibungen	450
18.3.1	BB Maststall	451
18.3.2	BB Zwischenbau	452
18.3.3	BB Futtersilo	453
18.3.4	Auffangschacht	454
18.3.5	Löschwasserzisterne	455
18.4	Berechnungen	456
18.5	Lageplan	457
18.6	Ansichten und Schnitte	459
18.7	Antrag auf Abweichung §63 HBO	461
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	464

19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	465
19.2	Topographische Karte	484
19.3	Satelliten-Bild	485
19.4	EA-Plan IST	486
19.5	EA-Plan SOLL	488
19.6	Bilanzierung	490
19.7	Pflanzschema	491
19.8	Bodenschutz	493
19.9	Schichtenverzeichnis	496
19.10	Darstellung des Bodeneingriffs	503
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	505
20.1	Formular 20/1: „Feststellung der UVP-Pflicht“	506
20.2	Formular 20/2: Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP	510
20.3	FFH-Verträglichkeit	515
20.4	UVP-Einzelfallprüfung-Checkliste	516
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	524
21.1	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	525
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Wasser	526
22.1	Allgemeines	527
22.2	Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	529
22.3	Übersichtsplan	531

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides mit der Errichtung der Erweiterung der Anlage begonnen wird. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2

Mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind der immissionschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Dez. 33.1 Immissions- und Strahlenschutz beim RP Kassel) folgende Unterlagen und Informationen vorzulegen:

- der Termin der Inbetriebnahme,
- die Anzeige der verantwortlichen Person nach § 52 b Abs. 1 BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen,
- die Mitteilung zur Betriebsorganisation nach § 52 b Abs. 2 BImSchG, soweit diese von den Angaben der letzten Mitteilung abweichen.

1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- und der zuständigen Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Die Erweiterung der Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Anlage darf nach der Erweiterung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen und Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt ist.

1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen (Az. 33/Ks- 53 e 621 – 1.1 – Römer GbR – Li) / Erlaubnisse und sonstiger Zulassungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.6

Es ist durch den Betreiber eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der Regelungen zu folgenden Sachverhalten enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage,
- Art und Häufigkeit der Reinigungsmaßnahmen sowie der Wartungs- und Überprüfungsmaßnahmen nach Nebenbestimmung Nr. 2.1 und Nr. 2.2,
- Häufigkeit der Kontroll- und Beseitigungsmaßnahmen für Futterreste nach Nebenbestimmung Nr. 2.3,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen (einschließlich der Dokumentation dieser Ereignisse).

Die Betriebsanweisung ist einvernehmlich mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG). Sie ist allen Personen, die mit dem Betrieb der Anlage betraut sind, gegen Sichtvermerk im Betriebstagebuch zur Kenntnis zu bringen (s. Nebenbestimmung Nr. 1.7).

1.7

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist durch die Betreiberin ein Betriebstagebuch zu führen, das insbesondere folgende Daten enthalten muss (§ 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG):

- Wartungsarbeiten, Funktionskontrollen, wesentliche Reparaturarbeiten, Justierung der technischen Einrichtungen (Tränkeinrichtungen, Abluftanlage, Futterautomaten, usw.), Futtermenge, Futterart, Entleerung, Wasserverbrauch, Dokumentation zur Reinigung der Ställe, Entleerung der Kadaverbox
- Besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen einschließlich Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen
- Einstallmenge, Vorabfang, Ausstallmenge unterteilt mit jeweiligem Datum je Stall,
- Funktionstest Notstromaggregat mit Datum

Das Betriebstagebuch ist am Anlagenstandort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Es ist arbeitstäglich fortzuschreiben und muss jederzeit einsehbar sein. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und muss jederzeit auch als Ausdruck der elektronischen Version vorgelegt werden können. Es ist mindestens drei Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

1.8

Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde (Dez. 33.1 Immissions- und Strahlenschutz beim RP Kassel) ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft erheblich belastigt werden könnte, unverzüglich zu informieren.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes erforderlich sind.

1.9

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine sachkundige, für den Betrieb der Anlage geschulte, verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

2. Immissionsschutz

2.1

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall gewährleistet ist. Die Stalleinrichtungen und die Außenbereiche um den neuen Stall und dem bestehenden Stall sind durch regelmäßige Reinigungsmaßnahmen trocken und sauber zu halten (5.4.7.1 a TA Luft).

Die Art und die Häufigkeit der Reinigungsmaßnahmen sowie der Wartungs- und Überprüfungsmaßnahmen sind durch den Betreiber in einer Betriebsanweisung entsprechend der Nebenbestimmung 1.6 festzulegen.

2.2

Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden und regelmäßig auf Undichtigkeiten zu überprüfen und zu warten (5.4.7.1 a TA Luft).

Die Art und die Häufigkeit der Wartungs- und Überprüfungsmaßnahmen sind durch den Betreiber in einer Betriebsanweisung entsprechend der Nebenbestimmung 1.6 festzulegen.

2.3

Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenige Futterreste entstehen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste sind unverzüglich zu entsorgen und bis dahin in geschlossenen Behältern zu lagern (5.4.7.1 b und c TA Luft).

Die Häufigkeit der erforderlichen Kontroll- und Beseitigungsmaßnahmen sind durch die Betreiberin in einer Betriebsanweisung entsprechend der Nebenbestimmung 1.6 festzulegen.

2.4

Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen (5.4.7.1 c TA Luft).

2.5

Bei der Anlieferung und Aufbereitung von Futtermitteln ist ein emissionsarmer Umgang durch organisatorische Maßnahmen (z.B. Einsatz von Futterölen) zu gewährleisten (Nr. 5.2.3 TA Luft).

2.6

Beim Befüllen der Futtersilos ist die Verdrängungsluft über staubmindernde Maßnahmen (z.B. Filtersäcke) aufzunehmen. Diese Maßnahmen müssen geeignet sein den Grenzwert von 20 mg/m³ für die in der Verdrängungsluft enthaltenen Emissionen an Gesamtstaub nicht zu überschreiten (Nr. 5.2.1 TA Luft).

2.7

Zum Nachweis der Einhaltung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.6 festgelegten Grenzwertes ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde des Regierungspräsidiums Kassel (RP Kassel), vor Inbetriebnahme der Anlage eine Gewährleistungserklärung des Herstellers oder ein gleichwertiger Nachweis vorzulegen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 1.2). Zudem sind die genannten Unterlagen an der Anlage vorzuhalten und auf Verlangen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.8

Zur Minimierung diffuser Staubemissionen haben die Reinigungsarbeiten zwischen den Mastperioden bei geschlossenem Stall zu erfolgen.

Die Abluftführung über Kamine ist regelmäßig zu inspizieren und ggf. zu reinigen.

2.9

Die Bemessung des Luftvolumenstromes der Gesamtanlage (Neubau und Bestand) hat nach nach DIN 18910, Ausgabe August 2017-08 „Wärmeschutz geschlossener Ställe - Wärmedämmung und Lüftung - Planungs- und Berechnungsgrundlagen für geschlossene zwangsbelüftete Ställe“ zu erfolgen. Die Abluftführung ist regelmäßig zu inspizieren und zu reinigen (Nr. 5.4.7.1 d TA Luft).

Die Art und Häufigkeit der durchgeführten Reinigung der Ablufführung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren (vgl. Nebenbestimmung Nr. 1.7).

2.10

Im Betrieb der Anlage sind jeweils Abluftgeschwindigkeiten (Stall 1 und Stall 2) von 8 m/s einzuhalten und über eine Dokumentation an der Anlage nachzuweisen (Nr. 5.4.7.1.d TA Luft).

2.11

Der Abluftaustritt an den Abluftkaminen der Ställe 1 und 2 hat 12,40 m über Grund und mindestens 3,00 m über First zu erfolgen (5.5.2 TA Luft).

2.12

Zur Minderung der Geruchsemissionen ist eine ausreichende Einstreumenge einzusetzen (5.4.7.1 e TA Luft). Die Einstreu muss trocken und sauber sein.

2.13

Die Lagerung von Hähnchenmist an der Stallanlage (Stall 1 und Stall 2), auch zum Zwecke der Zwischenlagerung, ist untersagt. Der Abtransport des Hähnchenmistes hat zeitnah zur vorgesehenen Verwertung über eine Biogasanlage zu erfolgen.

2.14

Der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde des RP Kassel, sind Änderungen rechtzeitig vor Beginn eines geänderten Verwertungsweges anzuzeigen und ggf. notwendige Voraussetzungen (z. B. ein rechtsgültiger Abnahmevertrag mit einem anderen Abnehmer und/oder Biogasanlagenbetreiber sowie dessen veterinärrechtliche Zulassung nach VO 1774/2002, Nachweis/Beantragung einer Baugenehmigung für eine Lagerstätte) vorzulegen.

3. Baurecht

3.1

Der Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (s. Anhang, Anlagen zum Baurecht, Baubeginnsanzeige).

3.2

Spätestens mit der Baubeginnsanzeige sind (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3.1):

1. die mit der Bauleitung beauftragte Person zu benennen; diese hat die Baubeginnsanzeige mit zu unterschreiben.
2. das mit der Ausführung des Rohbaus beauftragte Unternehmen zu benennen.

3.3

Mit der Ausführung des Vorhabens bzw. einzelner Teile davon darf erst begonnen werden, wenn der hierfür notwendige Standsicherheitsnachweis von einem von der unteren Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfsachverständigen für Baustatik geprüft, die statische Unbedenklichkeit bescheinigt und der unteren Bauaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.

3.4

Vor Baubeginn muss die Grundfläche des Gebäudes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Ist nach den Bauvorlagen Grenzbebauung vorgesehen oder die Lage des Gebäudes auf dem Grundstück durch Bezug auf die Grundstücksgrenzen bestimmt, muss die Absteckung von Sachverständigen für Vermessungswesen im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 80 (5) Satz 1 Nr. 2 HBO bzw. von einer Vermessungsstelle im Sinne des Hess. Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes, einer sonstigen Vermessungsingenieurin oder einem Vermessungsingenieur bescheinigt sein.

3.5

Für das Bauvorhaben wird die Bauüberwachung der statisch konstruktiven Teile einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile angeordnet und der Prüfenieur darüber beauftragt. Hierfür muss der Bauherr den Prüfenieur des Standsicherheitsnachweises rechtzeitig vor Ausführung der wesentlichen Bauteile informieren.

3.6

Die Fertigstellung des Rohbaus ist der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vor der Fertigstellung anzuzeigen (s. Anhang, Anlagen zum Baurecht, Anzeige der Rohbaufertigstellung).

3.7

Mit der Anzeige des Rohbaus ist eine Bauleitererklärung mit Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der in § 51 (1) HBO genannten Kriterien einzureichen (s. Anhang, Anlagen zum Baurecht, Anzeige der Rohbaufertigstellung).

3.8

Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vor der Fertigstellung anzuzeigen (s. Anhang, Anlagen zum Baurecht, Anzeige der abschließenden Fertigstellung). Sofern das Vorhaben Feuerungsanlagen u. ä. und/oder Abgasanlagen entsprechend § 59 (6) HBO beinhaltet, ist vor deren dauerhaften Inbetriebnahme, spätestens mit dieser Anzeige die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters/Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen über die sichere Benutzbarkeit der Anlagen einzureichen.

3.9

Mit der Anzeige der Fertigstellung ist eine Bauleitererklärung mit Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der in § 51 (1) HBO genannten Kriterien einzureichen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3.7).

3.10

An der Baustelle müssen der Genehmigungsbescheid sowie Bauvorlagen von Baubeginn an sowie die bautechnischen Nachweise spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte vorliegen (§ 65 Abs. 2 HBO).

4. Brandschutz

4.1

Für die bauliche Anlage ist vor Inbetriebnahme ein farbiger Feuerwehrübersichtsplan in Anlehnung an DIN 14095 Teil 1 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu erstellen und dem Fachbereich Brand- u. Katastrophenschutz des Landkreises Kassel zur Verfügung zu stellen. Die Pläne dürfen nicht größer als DIN A3 und müssen wasserfest beschichtet ein.

4.2

Der Inhalt und die Anzahl der Ausfertigungen der in Nebenbestimmung Nr. 4.1 genannten Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit dem o.g. Fachbereich abzustimmen. Hierfür ist ein Planentwurf (pdf-Format) vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines zugestimmten Planentwurfs zu erfolgen.

4.3

Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die in Nebenbestimmung Nr. 4.1 genannten Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der in Nebenbestimmung Nr. 4.2 beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

4.4

In unmittelbarer Nähe der Anlage (ca. 80 - 100 m) ist ein unterirdischer Löschwasserbehälter mit mindestens 50 m³ Inhalt, gemäß DIN 14230 einzubauen sowie mit einem fest zu installierten Sauganschluss nach DIN 14244 in einer Höhe von ca. 60 cm über Erdgleiche und mit der Festkupplung A (Storz) inkl. A-Blindkupplung auszustatten.

4.5

Der Sauganschluss aus Nebenbestimmung 4.4 ist mit dem Schild D 1 nach DIN 4066 Teil 1 mit der Aufschrift „Saugstelle“ Fassungsvermögen 50 m³ (Abmessung mind. 105 x 297 mm) deutlich zu kennzeichnen.

4.6

Bauart, Anzahl und Standort des erforderlichen Sauganschlusses, sowie die Ausführung der Zufahrt, ist mit dem Fachbereich Brand- u. Katastrophenschutz des Landkreises Kassel abzustimmen (vgl. Nebenbestimmungen 4.4 und 4.5).

4.7

Für die Mastanlage ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A zu erstellen und an zentraler Stelle auszuhängen. Die Brandschutzordnung ist mit dem Fachbereich Brand- u. Katastrophenschutz des Landkreises Kassel abzustimmen.

5. Arbeitsschutz

5.1

Vor Inbetriebnahme ist der SVLFG (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Postfach 101340 in 34114 Kassel) eine "Prüfbescheinigung" für die elektrische Anlage vorzulegen.

5.2

Eine Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung gem. § 3 BetrSichV bzw. § 5 ArbSchG und vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz (z. B. Gefahren durch Biologische Arbeitsstoffe, Staub, Brandgefahren) ist zu erstellen und vor Inbetriebnahme der SVLFG zu übermitteln.

5.3

Nachfolgende Punkte sind dem Dezernat 35.1, Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik des RP Kassel, gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) unverzüglich anzuzeigen:

- jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
- jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind.

5.4

Unter Beachtung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) und die hierzu ergangenen Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB), sind dem dem Dezernat 35.1, Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik des RP Kassel, vor der Bauphase nachfolgende Unterlage vorzulegen:

- Nachweis zur Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators für die Bauphase.

5.5

Es sind ausreichend Sozialräume entsprechend der Arbeitsstättenverordnung zu errichten und zu betreiben. Die erfolgte Errichtung der Sozialräume ist dem Dezernat 35.1 spätestens zwei Wochen nach der Errichtung schriftlich nachzuweisen.

6. Wasser- und Bodenschutz

Wasser

6.1

Die Betonsole des Stallgebäudes sowie die Einrichtungen zur Ableitung der anfallenden Reinigungswässer sind wasserdicht herzustellen, so dass ein Versickern ausgeschlossen ist. Nach Durchführung sind die erfolgten Errichtungen dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel schriftlich nachzuweisen.

6.2

Soweit die Verwertung oder die Entsorgung des anfallenden Bodenaushubes nicht Gegenstand einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften ist und die Auf- oder Einbringungsmenge einer Maßnahme mehr als 600 m³ beträgt, ist hierüber eine Anzeige gem. § 4 Abs. 3 HAltBodSchG bei dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme, vorzulegen.

6.3

Die Behälter/Kanister mit den Desinfektionsmitteln sind auf einer Auffangwanne zu lagern. Die erfolgte Aufstellung der Auffangwanne ist dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel, spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme schriftlich nachzuweisen.

6.4

Bei Lagerung und Anwendung der Desinfektionsmittel aus Nebenbestimmung 6.3 sind die Vorgaben der Sicherheitsdatenblätter zu beachten und einzuhalten.

Bodenschutz

6.5

Der Zeitpunkt des Baubeginns sowie die Kontaktdaten des verantwortlichen Bauleiters sind dem RP Kassel, Dezernat 31.1, Fachbereich Bodenschutz, vor Baubeginn mitzuteilen.

6.6

Zur Wahrung der Belange des Bodenschutzes ist eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen, die über entsprechende Fachkenntnisse in den Bereichen Bodensprache, Bodenphysik und -mechanik, Bodenchemie und Bautechnik verfügt. Die beauftragte bodenkundliche Baubegleitung ist dem in Nebenbestimmung 6.5 genannten Dezernat 31.1, spätestens mit dem Baubeginn benennen.

6.7

Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung sind vor Baubeginn folgende Leistungen zu erbringen:

- Erstellung von Baustelleneinrichtungsplänen mit Darstellung und Kennzeichnung sämtlicher Flächen dauerhafter und temporärer Inanspruchnahme (Lager- und Montageflächen, Kran- und Containerstellflächen, Zwischenlagerflächen für Bodenaushub, Mietenflächen).

6.8

Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung sind im Baubetrieb folgende Leistungen zu erbringen:

- Beratung und Bauleitung, Einweisung des Baupersonals,
- Sicherung bzw. Schutz von nicht als Baubereich ausgewiesenen Flächen gegen unzulässige Nutzung (Befahrung, Lagerfläche),
- Überwachung auf Einhaltung der Ausführung der bodenrelevanten Maßnahmen.

6.9

Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung sind nach Bauabschluss folgende Leistungen zu erbringen:

- Erstellung einer zusammenfassenden Dokumentation zu den bodenrelevanten Aspekten der Gesamtmaßnahme und deren Vorlage beim RP Kassel, Dezernat 31.1 (Fachbereich „Bodenschutz“), bis 3 Monate nach Fertigstellung der Erdarbeiten.

6.10

Im Bereich der nach Fertigstellung des Gebäudes zu rekultivierenden Flächen sind vor Aufbringung des Schotters zur sauberen Trennung gegenüber dem Unterboden geeignete Geotextilien zu verlegen.

7. Naturschutz

7.1

Fachgerechte Sicherung und Lagerung der vorhandenen zur Umsetzung bestimmten Gehölze im Nordwesten der schon bestehenden Halle vor Beginn der Bauarbeiten.

7.2

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan „LBP“ (vgl. Kap. 19.1 der Antragsunterlagen, LBP Kap. 5) genannten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sind sorgfältig umzusetzen. Baumaterial, Maschinen, Containern und abzuschiebender Boden ist nur auf schon befestigte oder auf die im Anschluss an die Bauarbeiten zu versiegelnde Fläche zwischen zu lagern.

7.3

Die im LBP genannte Pflanzung eines zukünftigen naturnahen dichten Gehölzbestandes (vgl. Kap. 19.1 der Antragsunterlagen, LBP Kap. 6.2.1) ist, so wie beschrieben und im Pflanzschema (Stand 10.02.2016) dargestellt, unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens jedoch in der der Baumaßnahme folgenden Vegetationsruhephase nach Nebenbestimmung 7.4 fachgerecht durchzuführen.

7.4

Die Fertigstellung aller Pflanzmaßnahmen ist dem RP Kassel, Dezernat 27, Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten, nach erfolgter Umsetzung schriftlich anzuzeigen. Die Pflanzungen sind für die Dauer des Eingriffs zu erhalten. Pflanzausfälle sind zu ersetzen. Pflegemaßnahmen können alle 10 - 15 Jahre durch abschnittsweises Herunterschneiden auf 15 – 20 cm Wuchshöhe durchgeführt werden. Die einzelnen Hochstämme von Bergahorn, Stieleiche, Rotbuche und Winterlinde sind hiervon auszunehmen. Regelmäßiger Rückschnitt zur landwirtschaftlichen Fläche oder Halle ist nicht zulässig, außer die angelegten Maße der Gehölzpflanzungen werden durch einen übermäßigen Pflanzenwuchs deutlich überschritten.

7.5

Das entstandene Kompensationsdefizit von 18.096 Biotopwertpunkten ist mit einer geeigneten Maßnahme auszugleichen. Diese ist im Vorfeld mit dem in Nebenbestimmung 7.4 genannten Dezernat abzustimmen und bis zum 28.09.2018 schriftlich zu benennen.

7.6

Die in Nebenbestimmung 7.5 genannte Maßnahme ist grundbuchlich zu sichern. Die Eintragung in das Grundbuch ist mit folgendem Wortlaut vorzunehmen: „Beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Landes Hessen – Forstverwaltung – Maßnahmen zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe des Genehmigungsbescheids des RP Kassel vom 08.06.2018, Aktenzeichen 33.1-53 e 621-1.2-Römer GbR-Ar“. Der Grundbuchauszug ist dem zuständigen Forstamt Wolfhagen und dem in Nebenbestimmung 7.4 genannten Dezernat vorzulegen.

7.7

Wird keine geeignete Maßnahme genannt (vgl. Nebenbestimmung 7.5 und 7.6), ist ein Ersatzgeld in Höhe von 6.334,00 EURO zum 31.10.2018 auf das nachstehende Konto unter Angabe der Referenznummer 895 0030 181 271011 zu entrichten:

Konto-Inhaber: HCC-HMULV Transfer

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

Die Zahlung des Ersatzgeldes ist dem in Nebenbestimmung 7.4 genannten Dezernat vor Zahlung schriftlich mitzuteilen.

8. Veterinärwesen

8.1

Die Masthühnernutzungsfläche, ein den Masthühnern jederzeit zugänglicher eingestreuter Bereich, ist so zu bemessen, dass die Masthühnerbesatzdichte zu keinem Zeitpunkt 39 kg/m² überschreitet (§ 19 Abs. 3 TierSchNutztV).

8.2

Im Betrieb anfallende Tierkadaver sind nach den Vorgaben der Tierkörperbeseitigung zu beseitigen. Eine Verwertung ist unzulässig.

9. Landwirtschaft

9.1

Eventuelle Flächenabgänge zum Nachweis der überwiegend eigenen Futtergrundlage sind unverzüglich dem RP Kassel, Dezernat 25, Landwirtschaft und Fischerei, schriftlich anzuzeigen und durch neue Flächen zu ersetzen (vgl. Anhang, Hinweis 2.2).

10. Denkmalschutz

10.1

Bei Erdarbeiten entdeckte Bodenfunde, z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenveränderungen und andere Funde, wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste u.a., sind nach § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Ketzertbach 10, 35037 Marburg zu melden.

Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen (§ 20 Abs. 3 DSchG).

11. Gesundheitsschutz

11.1

Zum Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen muss der Anschluss der Tränkeanlage und der Anschluss der Hochdruckreiniger an Trinkwasserversorgungsleitungen in Übereinstimmung mit der DIN EN 1717 und der DIN 1988-100 über Sicherungseinrichtungen erfolgen (§ 4 Trinkwasserverordnung).

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 das RP Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel.

2. Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Betriebs-einheit	Bezeichnung	Status	Tierplatzzahl [Stück]	Inhalt
BE 1	Mastgeflügelhaltungsanlage, Stall I	Bestand	37.500	
	Futtermittelsilo (3 * 40 m ³)	Bestand		120 m ³
	Auffangschacht/Betonzisterne (Auffangbehälter Reinigungswasser)	Bestand		12,5 m ³
	Kadaverlager (4* 240 l)	Bestand		960 l
	Löschwasserzisterne	Bestand		50 m ³
	Notstromaggregat	Bestand		
	Flüssiggastank (4,8 m ³ bzw. 2,9 to)	Bestand		4,8 m ³
	Zwischenbau (Technikraum, Sozialraum)	Bestand		
BE 2	Mastgeflügelhaltungsanlage, Stall II	Neubau	39.900	
	Futtermittelsilo (1 * 40 m ³)	Neubau		40 m ³
	Auffangschacht/Betonzisterne (Auffangbehälter Reinigungswasser)	Neubau		12,5 m ³
	Löschwasserzisterne	Neubau		50 m ³
	Regenrückhaltebecken	Neubau		112 m ³
	Zwischenbau (Vorraum mit Treppe)	Neubau		

In der Beschreibung der Betriebseinheiten und Nebeneinrichtungen (vgl. Antragsunterlagen, Kapitel 6.2), im Antragsformular 6/1 und 6/2 (vgl. Antragsunterlagen, Kapitel 6.6 und 6.7), sowie im Maschinenaufstellplan (vgl. Antragsunterlagen, Kapitel 6.10) sind alle Betriebseinheiten der bestehenden und der neuen Mastgeflügelhaltungsanlage vollständig aufgeführt.

3. Genehmigungshistorie

Die Genehmigung nach § 4 BImSchG für den ersten Hähnchenmaststall mit 39.900 Tierplätzen wurde am 11.02.2011 unter dem Aktenzeichen 33/Ks- 53 e 621–1.1–Römer GbR–Li erteilt. Der im Antragsformular 1/2 aufgeführte „Genehmigungsbestand“ entspricht den Gegebenheiten.

4. Antragsgegenstand

Es soll ein weiterer Hähnchenmaststall (BE 2) für 39.900 Tierplätze und erforderliche Nebeneinrichtungen oberhalb des bestehenden Stallgebäudes errichtet und betrieben werden. In dem bereits bestehenden Stall (BE 1) sollen die Tierplätze von 39.900 auf 37.500 reduziert werden. Dies begründet sich in der Umstellung des Mastverfahrens von Rein Raus auf das Splittingverfahren mit Vorfang. Das Splittingverfahren ist eine Kombination aus Kurzmast und Langmast. Die Gesamtkapazität der Anlage beträgt nach Umsetzung der geplanten Maßnahme 77.400 Tierplätze.

Zukünftig sollen in beiden o.g. Ställen die Hähnchen bis zu einem Mastendgewicht von 2,75 kg/Tier gehalten werden. Wie oben beschrieben, wurde für den vorhandenen Stall die Änderung des Mastverfahrens von Kurz- und Langmast beantragt. Die Masthähnchen der Gesamtanlage werden in Bodenhaltung auf einer ca. 4 cm dicken Strohschicht in geschlossenen Ställen mit Zwangslüftung (Giebelentlüftung mit zentralem Abluftturm) gehalten. Zur Gewährleistung der maximal zulässigen Besatzdichte von 39 kg/m² gemäß § 19 Abs. 3 TierSchNutzV findet bei beiden Ställen nach 34 Tagen ein Vorabfang statt. Der Vorfang beträgt für den Stall I (BE 1) 10.600 Tiere und für den Stall II (BE 2) 11.550 Tiere, bei einem Mastgewicht von ca. 1,95 kg/Tier.

Die verbleibenden Tiere beider Ställe erreichen nach 42 Tagen ihr Endgewicht von 2,75 kg/Tier und werden abtransportiert. Danach schließt sich eine Serviceperiode an, welche die Entmistung, die Reinigung und die Desinfektion beider Ställe umfasst. Es können etwa 7,2 Mastdurchgänge im Jahr realisiert werden.

Die Beheizung der Ställe wird über eine Wärmeleitung von der Biogasanlage Homberg/Römer GbR sichergestellt. Im Falle eines Ausfalls der Wärmeversorgung, oder in Zeiten in denen mehr Wärme benötigt wird als über das Wärmenetz geliefert werden kann, können die Ställe über die eingebaute gasbefeuerte Warmlufterzeugung beheizt werden. Neu hinzukommende Nebeneinrichtungen für den 2. Stall sind dem o.g. Unterkapitel Anlagenabgrenzung zu entnehmen.

5. Verfahrensablauf

Die Karl-Heinz und Axel Römer GbR hat am 28.04.2016 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Hähnchenmastanlage auf eine Kapazität von insgesamt 77.400 Tierplätzen am Standort in Naumburg-Altenstadt beantragt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 28.08.2017 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 35/2017, S. 840 sowie im Internet auf der Homepage des RP Kassel. Eine Korrektur der o.g. Veröffentlichung erfolgte aufgrund des § 31 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) am 18.09.2017 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 38/2017, S. 914 sowie im Internet auf der Homepage des RP Kassel.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden öffentlich in der Zeit vom 04.09.2017 bis 04.10.2017 im RP Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel und im Rathaus der Stadt Naumburg, Burgstraße 15, 34311 Naumburg, gem. § 10 Abs. 3 BImSchG ausgelegt. Während der Einwendungsfrist vom 04.09.2017 bis 03.11.2017 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gemäß § 16 der 9. BImSchV nicht statt. Die Absage des Erörterungstermins wurde am 16.11.2017

im Internet auf der Homepage des RP Kassel und am 27.11.2017 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 48/2017, S. 1144 veröffentlicht.

Die Antragsunterlagen wurden am 27.03.2018 letztmalig ergänzt. Hierbei handelte sich um das Inhaltsverzeichnis aus dem Kapitel 2 der Antragsunterlagen.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nr. 7.3.2 nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Die Vorprüfung nach § 3c dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 2, „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 28.08.2017 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 35/2017, S. 840 sowie im Internet auf der Homepage des RP Kassel veröffentlicht.

7. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Anlage nach Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens stellte die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit dem Antragsteller fest, dass aufgrund der Mengenüberschreitungen, der Wassergefährdungsklassen und der Stoffeigenschaften der eingesetzten Stoffe Desin-

tec-FL-Allround Komponente A (H1a) und Desintec-FL-Allround Komponente (H1b), eine weitergehende fachliche Prüfung der AZB Erforderlichkeit besteht. Die weitergehende Prüfung wurde durch den zuständigen Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Kreisausschusses des Landkreises Kassel durchgeführt. Die fachliche Prüfung ergab, dass für die wassergefährdenden Stoffe ein Eintrag in den Boden und das Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Daher ist die Vorlage eines AZB nicht erforderlich.

8. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden beteiligt (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG):

- Der Kreisausschuss des Landkreises Kassel hinsichtlich:
 - bau- und planungsrechtlicher,
 - wasserrechtlicher,
 - denkmalschutzrechtlicher und
 - brandschutzrechtlicher Belange.
- Das Gesundheitsamt der Region Kassel - im Hinblick auf allgemeine gesundheitliche und umwelthygienische Fragen.
- Die Stadt Naumburg - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange und der Erschließung.
- Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) - hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher landwirtschaftlicher Belange.
- Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) - hinsichtlich der Betriebssicherheit- und des Arbeitsschutzes.
- Das Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Kassel - hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung.

- Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) - hinsichtlich des Immissionsschutzes.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde:
 - Dezernat 21 Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft des RP Kassel
 - Dezernat 23 Veterinärwesen und Verbraucherschutz des RP Kassel
 - Dezernat 25 Landwirtschaft, Fischerei des RP Kassel
 - Dezernat 26 Forsten, Jagd des RP Kassel
 - Dezernat 27 Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten des RP Kassel
 - Dezernat 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz des RP Kassel
 - Dezernat 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe des RP Kassel
 - Dezernat 32.1 Abfallwirtschaft des RP Kassel
 - Dezernat 33.1 Immissions- und Strahlenschutz des RP Kassel
 - Dezernat 35.1 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik des RP Kassel

8.1 Immissionsschutz

8.1.1 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG und der Nr. 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 so zu errichten und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nr. 4 der TA Luft konkretisiert. Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich für Tierhaltungsanlagen durch die Nr. 5.4.7.1 TA Luft.

8.1.1.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Im Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 4 der TA Luft und des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 5 und insbesondere der Nr. 5.4.7.1 der TA Luft eingehalten werden.

Bei luftverunreinigenden Stoffen, für die in den Nrn. 4.2 – 4.5 der TA Luft keine Immissionswerte festgelegt sind, ist eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Diese Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft dient der Feststellung zu welchen Einwirkungen die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen im Beurteilungsgebiet führen. Art und Umfang der Feststellung bestimmen sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie dient weiter der Beurteilung, ob die vom Vorhaben ausgehenden Einwirkungen als Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft anzusehen sind.

Wie nachfolgend beschrieben ist im vorliegenden Fall festzustellen, dass die o. g. Anforderungen erfüllt werden.

Immissionsschutzrechtliches Sachverständigengutachten

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Sachverständigengutachten (Michael Herdt Ingenieure vom 10.01.2016 zuletzt ergänzt am 26.06.2017) zu den Emissionen Geruch, Staub, Keime und Endotoxine sowie Ammoniak vorgelegt. Das Gutachten beinhaltet ebenfalls Angaben über die Kaminhöhen der Abluftkamine für die Ställe 1 und 2. Für die vertiefende Betrachtung der Immissionssituation wurden die Immissionsbelastungen mit dem Rechenprogramm AUSTAL2000 berechnet. Die dafür notwendigen meteorologischen Daten wurden vom Standort der Bezugsstation Arolsen (2016) in das Rechengebiet einbezogen. Die fachliche Prüfung des o.g. Gutachtens erfolgte mit Vorlage der abschließenden Stellungnahme vom 25.07.2017 durch die HLNUG.

Standortbeschreibung

Der Standort für den geplanten Stallneubau befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Naumburg-Altenstädt, Flur 4, Flurstück 58/2. Die Anlage liegt am Ortsrand der Stadt Naumburg-Altenstädt. In der Nachbarschaft befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, der Abstand vom landwirtschaftlichen Betrieb zur nächsten Wohnbebauung beträgt ca. 1.000 m zu der nordöstlich gelegenen Ortslage. In einer Entfernung von ca. 500 m Entfernung befindet sich ein Waldgebiet. In der Nachbarschaft befinden sich weitere landwirtschaftliche Betriebe. Der geplante Stall soll parallel zum bereits bestehenden Hähnchenmaststall errichtet werden. In unmittelbarer Nähe zum Standort der Hähnchenställe befindet sich die Biogasanlage der Homberg/Römer GbR.

Abluftführung

Im vorliegenden Fall berücksichtigt das o.g. Sachverständigengutachten zur Beurteilung der geplanten Anlage gefasste und diffuse Emissionsquellen.

Die geplante Anlage soll wie die bestehende Anlage mit einer Zwangslüftung mit Ventilatoren ausgestattet werden, die nach den Kriterien der DIN 18910, Ausgabe August 2017-08 ausgelegt ist. Die Ableitung der Stallabluft des neuen Stalls und des bestehenden Stalls sollen über Abluftkamine (Emissionsquellen 1 und 2) mit einer Höhe von 12,40 m über Grund und 3 m über First erfolgen (vgl. Nebenbestimmung 2.11). Sie entsprechen damit den Vorgaben der TA Luft (mindestens 10 m über Grund und 3 m über First). Die freie Anströmung der Kamine und ein ungestörter Abtransport der Abluft sind aufgrund der Lage der Kamine gewährleistet. Somit können die Abluftkamine als gerichtete Quelle betrachtet werden. Die o.g. Festlegungen sind plausibel.

Geruch

Bei der hier beantragten Masthähnchenanlage muss im bestimmungsgemäßen Betrieb grundsätzlich damit gerechnet werden, dass geruchsintensive Stoffe emittiert werden. Geruchsintensive Stoffe (Geruchsstoffe) zählen nach § 3 Abs. 4 BImSchG ebenfalls zu den Luftverunreinigungen. Somit ist für diese spezifischen Emissionen der Tierhaltung zu prüfen, ob durch das beantragte Vorhaben die Anforderungen aus den §§ 5, 6 BImSchG sowie der Nr. 3.1 TA Luft hinsichtlich Gerüchen eingehalten werden.

Die TA Luft selbst enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsmissionen. Nach der Empfehlung des Länderausschuss Immissionsschutz (LAI) kann die Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) hinsichtlich der Beurteilung von Geruchsmissionen bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften herangezogen werden. Die in der GIRL beschriebenen Regelungen sind geeignet, die Anwendung einheitlicher Maßstäbe und Beurteilungsverfahren im Interesse der Gleichbehandlung herzustellen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden in der Immissionsprognose des o.g. Sachverständigengutachtens die zu erwartenden Immissionen an Gerüchen durch das beantragte Vorhaben abgeschätzt. Hierbei wurden Gesamtgeruchsmissionen durch die Anlage Römer GbR (Zusatzbelastung) einschließlich der östlich bzw. nordöstlich des geplanten Standortes liegenden, vorhandenen landwirtschaftliche Anlagen (Vorbelastung) beurteilt.

Die verwendeten Eingangparameter für die Modellierung der Geruchsausbreitung werden vom o.g. Sachverständigen plausibel und nachvollziehbar beschrieben. Die Ergebnisse der auf dieser Grundlage durchgeführten Ausbreitungsrechnung zeigen, dass im Umfeld der geplanten Anlage an den zu betrachtenden Immissionsorten der geschlossenen Wohnbebauung, weniger als 10 % der Jahresstunden als Geruchsbelastung zu erwarten ist. Eine Überschreitung der zulässigen Immissionswerte nach GIRL ist somit nicht gegeben.

Staub

Dem o.g. Sachverständigengutachten ist zu entnehmen, dass die erwarteten Staubkonzentrationen an allen relevanten Beurteilungspunkten unterhalb der definierten Irrelevanzschwelle von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegen. Hierzu sind die Darstellungen des Sachverständigen plausibel. Somit liegen keine Anhaltspunkte für eine weitergehende Prüfung vor und es ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Luftschadstoff Staub hervorgerufen werden. Bei der Anlieferung von Futter und beim Befüllen der Futtersilos sind Staubemissionen zu erwarten. Entsprechende Nebenbestimmungen (2.6 und 2.7) hierzu stellen sicher, dass diese Emissionen durch Filter auf den Grenzwert der TA Luft begrenzt werden.

Ferner ist durch organisatorische Maßnahmen ein emissionsarmer Umgang vorgeschrieben (vgl. Nebenbestimmung 2.5 und 2.8). An den möglichen Austrittsorten von Staubemissionen sind Staubminderungsmaßnahmen zu ergreifen, somit sind auch hier geringe diffuse Emissionen zu erwarten. Es liegen daher keine Anhaltspunkte für eine weitergehende Prüfung vor und es ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Luftschadstoff Staub hervorgerufen werden.

Keime und Endotoxine

Die Bewertung der Bioaerosolimmissionen erfolgt an Hand des LAI Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen (Stand 31.01.2014). Nach Schritt 1 der Stufe 2 sind die PM₁₀-Immissionen (Feinstaub) an den relevanten Beurteilungspunkten irrelevant. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine weitergehende Prüfung vor und es ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Bioerosolbelastungen vorliegen.

Ammoniak

Bei der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen (z. B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak gewährleistet ist, ist Anhang 1 TA Luft (Ermittlung des Mindestabstandes) unter Berücksichtigung des LAI Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen (Stand 01.03.2013) anzuwenden.

Es wurde gutachterlich eine Ammoniak-Zusatzbelastung von weniger als 3 % ermittelt. Hierzu ergibt sich nach Anhang 1 Abbildung 4 TA Luft ein Mindestabstand von ca. 275 m. Dieser Mindestabstand wird zum nächstgelegenen Waldbestand in nordöstlicher Richtung eingehalten. Die ermittelte Ammoniak-Zusatzbelastung ist somit als irrelevant einzustufen. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine weitergehende Prüfung vor und es ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Ammoniakbelastungen vorliegen.

Emissionsbegrenzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen der TA Luft und hier insbesondere der Nummer 5.2.1 (Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub) eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall werden die Anforderungen der TA Luft erfüllt. Die maßgeblichen Emissionsgrenzwerte wurden durch die Betreiberin entsprechend beantragt bzw. wurden von der Genehmigungsbehörde entsprechend festgesetzt. Die dauerhafte Einhaltung dieser Emissionsgrenzwerte wird durch die entsprechende Nebenstimmung (Nr. 2.6) sichergestellt.

8.1.2 Lärm

Die in den Antragsunterlagen zum Themenbereich Lärm vorgelegten Unterlagen wurden durch die Genehmigungsbehörde geprüft. Die Angaben sind plausibel und können zur Beurteilung der Lärmemissionen und der daraus resultierenden Lärmimmissionen herangezogen werden. Aufgrund des Abstandes von mehr als 700 m zur Ortslage Altenstadt und den nur geringen Schallemissionen werden bei plangerechter Ausführung keine besonderen Anforderungen zum Lärmschutz gestellt.

8.1.3 Anlagensicherheit

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Vorschriften der zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) anzuwenden sind. Mit dem beantragten Vorhaben (Neubau und Bestand) ist keine Änderung des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen verbunden. Die Mengenschwellen für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12. BImSchV wird nicht erreicht. Die Anlage fällt somit nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

8.1.4 Abfallvermeidung und –verwertung

Es werden weder Abfälle eingesetzt, noch entstehen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb Abfälle im relevanten Umfang.

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 (1) Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

8.1.5 Energieeffizienz

Die bei dem Vorhaben eingesetzten Anlagenteile entsprechen auch hinsichtlich der Energieeffizienz dem Stand der Technik. Besondere Anforderungen sind in dieser Hinsicht nicht erforderlich.

8.1.6 Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG (Maßnahmen bei Betriebseinstellung) hat der Antragsteller die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Auf die Festsetzung weiterer Regelungen wird zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet.

8.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

8.2.1 Planungs- und Bauplanungsrecht

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt auf der Grundlage des § 35 BauGB. Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzung des § 201 BauGB und ist daher gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als privilegiertes landwirtschaftliches Vorhaben im Außenbereich einzustufen (s. auch Abschnitt VI, Nr. 8.2.2). Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Einwände.

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Stadt Naumburg wurde per E-Mail am 21.12.2016 der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Eine ausreichende Erschließung des Vorhabens erfolgt zu Lasten der Antragstellerin. Die Trinkwasserversorgung der Tiere kann über das öffentliche Netz erfolgen. Die Löschwasserversorgung des geplanten Stalls erfolgt über eine Löschwasserzisterne (Neubau) im Bereich der Einfahrt der Ställe. Eine Zustimmung der Brandschutzdienststelle liegt vor. Eine ausreichende Erschließung des Vorhabens ist gesichert.

8.2.2 Landwirtschaft

Eine Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 201 BauGB ist gegeben, da die erforderliche Fläche zur Erzeugung der eigenen Futtergrundlage in Höhe von 124,5 ha (77.400 Hähnchenmastplätze) mit der Betriebsfläche von 165 ha vollum-

fänglich nachgewiesen wurde. Die Betriebsfläche steht gemäß Selbstauskunft des Antragstellers nachhaltig und langfristig zur Verfügung.

Die Verwertung des anfallenden Hähnchenmistes in Höhe von ca. 790 t/Jahr erfolgt gemäß Abnahmevertrag v. 11.11.2016 über die Biogasanlage Homburg-Römer Biogas GbR und ist damit nachhaltig gesichert.

Die in Kapitel 9 der Antragsunterlagen beschriebene ordnungsgemäße Verwertung des anfallenden Reinigungswassers ist aus landwirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar und unter Einhaltung der Vorschriften bei Einsatz von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln unbedenklich.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die beantragte Genehmigung keine Bedenken. Das Vorhaben ist vielmehr geeignet, die Eigenständigkeit sowie die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes mittel- und langfristig zu sichern.

8.2.3 Straßenverkehrsrecht

Die verkehrliche Erschließung des bestehenden und des geplanten Stallgebäudes ist über den Gemeindewirtschaftsweg „Vor der Herberge“ sichergestellt, der ca. 300 m nördlich der Ställe entlang des Aussiedlergehöftes Römer führt und in die Landesstraße 3215 einmündet. Der Ausbau am Einmündungsbereich des o.g. Gemeindeweges in die L 3215 ist nach Aussage von Hessen Mobil und der Stadt Naumburg abgeschlossen. Aus Sicht von Hessen Mobil bestehen aufgrund der o.g. gesicherten Verkehrserschließung keine Bedenken gegen das Vorhaben.

8.2.4 Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden (Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz und Bauaufsicht des Landkreises Kassel) geprüft. Die brandschutztechnische Ausführung des Bauvorhabens ist gemäß dem Brandschutzkonzept (s. Kapitel 16 Antragsunterlagen) der Bauplanung Denhof GmbH umzusetzen. Bei Umsetzung der im Brandschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen wird den beantragten Abweichungen zur Überschreitung der zulässigen Brandabschnittslänge von 40 m und der Überschreitung des Brandabschnittsvolumens von 10.000 m³ zugestimmt. Bei Be-

achtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Bedingungen bestehen keine Bedenken gegen Bau/Änderung und Betrieb der Anlage.

8.2.5 Arbeitsschutz

Lüftung und Luftführung sollen so ausgelegt werden, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) für einatembaren und alveolengängigen Staub eingehalten werden können (vgl. GefStoffV § 7 (8)). Werden diese nicht eingehalten, sind bei den in diesen Bereichen beschäftigten Personen regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorzunehmen. Außerdem muss in diesem Fall während der Arbeit im Stall eine Staubschutzmaske mindestens der Klasse FFP2 getragen werden.

Aus Sicht des Arbeitsschutzes und der Berufsgenossenschaft (SVLFG, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ist das Projekt – unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen – genehmigungsfähig.

8.2.6 Wasserwirtschaft

Nach Kenntnis des Fachbereichs Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel, befindet sich das Bauvorhaben innerhalb der Schutzzone III der amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen I bis IV – Wasserwerk Kirchberg – des Gruppenwasserwerkes Fritzlar – Homberg. (StAnz. 05/77 S. 0352, TB I und II und StAnz. 33/86 S. 1612, TB III und IV). Bei Bau und Betrieb sind die Verbote der Schutzgebietsverordnungen zu beachten und einzuhalten.

Weiterhin befindet sich der o.a. Geltungsbereich innerhalb der quantitativen Schutzzone B des amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle "Thermalwasserbohrung Bad Emstal" (StAnz. 1/1988 S. 33 und StAnz. 8/2006 S. 463). Auf die Verbote der Schutzgebietsverordnung wird verwiesen.

Bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen aus Sicht des Fachbereichs Wasser- und Bodenschutz keine Bedenken gegen das Vorhaben.

8.2.7 Bodenschutz

Nach Aussage des RP Kassel, Dezernats 31.1, Fachbereich Altlasten und Bodenschutz, ist nach aktuellem Stand der Altflächendatei des Landes Hessen im Umfeld der geplanten Mastgeflügelhaltungsanlage keine entsprechende Fläche vorhanden.

Das o.g. Dezernat 31.1 stellte fest, dass die nachgeforderten Ausführungen im Hinblick auf bodenschutzfachliche Belange in ausreichender Weise berücksichtigt wurden. Werden die Böden auch nur temporär oder als Baueinrichtungsfläche genutzt, sind sie vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Nach § 1 BBodSchG sind „nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen“.

Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen gegen das betreffende Projekt bei Einhaltung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Bedenken.

8.2.8 Forsten, Jagd

Da kein Wald betroffen ist, sind forstrechtliche Sachverhalte bei der Genehmigung nicht zu berücksichtigen. Aus Sicht des RP Kassel, Dezernats 26, Fachbereich Forsten und Jagd, bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

8.2.9 Naturschutz

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar, der einer Zulassung gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG bedarf. Die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 15 BNatSchG liegen mit den im Abschnitt V, Nr. 7 dargelegten Nebenbestimmungen vor. Nebenbestimmung Nr. 7.1 ist erforderlich, um die umzusetzenden Gehölze für eine Wiederverwendung zu erhalten, da sie eine Maßnahme zur Teilkompensation des bestehenden Stallgebäudes sind und an Qualität über die vergangenen Jahre gewonnen haben. Nebenbestimmungen Nr. 7.3 und 7.4 legen den Aufbau und die Qualität des zu pflanzenden Gehölzbestandes fest und sichern die fachgerechte Pflege und Entwicklung über die Dauer des Eingriffs. Die angegebenen Breiten der Gehölzstreifen mit 10 m und 5 m sind einzuhalten, damit sich die Heckenpflanzen und die einzelnen Großgehölze in ihrer Wuchsform und damit als effektiver Sichtschutz auch entwickeln können. Nebenbestimmungen Nr. 7.5, 7.6 und Nr. 7.7 regeln den Umgang mit dem noch verbleibenden Kompensationsdefizit von

18.096 Biotopwertpunkten und stellen den Erhalt der Maßnahme für die Dauer des Eingriffs sicher.

Dem Vorhaben wird unter Beachtung der o.g. Nebenbestimmungen zugestimmt.

8.2.10 Denkmalschutz

Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen bei Beachtung der Nebenbestimmung Nr. 10.1 keine Bedenken gegen das Vorhaben.

8.2.11 Gesundheitsschutz

Die Fragestellung des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes und die Einhaltung der Anforderungen der Hygiene wurden durch das Gesundheitsamt der Region Kassel geprüft.

Aufgrund des großen Abstandes zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen ist nicht mit unzumutbaren Geruchsbelästigungen oder einer Gefährdung der Anwohnerschaft durch Keime und Endotoxine zu rechnen. Eine Gefährdung der Anwohnerschaft im Außenbereich durch Keime und Endotoxine ist nicht zu erwarten, da sich die Werte der Luftkeimkonzentrationen mit zunehmender Entfernung der Hintergrundbelastung annähern. Dies wurde in den Antragsunterlagen auch durch die Anwendung des "Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/ Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz" von 2014 überprüft. Demnach ist diese Bioaerosol emittierende Mastgeflügelhaltungsanlage genehmigungsfähig.

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen werden durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen.

Es werden nur geringe Mengen an Gefahrstoffen als Betriebs- und Hilfsstoffe auf dem Stallgelände bevorratet und im Betrieb benötigt. In einem Stör- oder Havariefall ergeben sich hierdurch keine Gefährdungen für die Umgebung.

Bei einer Entsorgung des Reinigungswassers auf landwirtschaftlichen Flächen, dass zur Reinigung der Tränkeanlagen mit Desintec AH-tec versetzt wurde, gehen aus Sicht des Gesundheitsamtes keine schädlichen Umweltauswirkungen hervor.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Erkenntnisse, rechtlicher Vorgaben, der vorgelegten Unterlagen und der Nebenbestimmung 11.1 ist eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung nicht zu erwarten und somit eine Antragsablehnung aus Sicht des Gesundheitsamtes nicht zu begründen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Anlage gemäß den vorliegenden Planungen errichtet und entsprechend guter fachlicher Praxis betrieben wird.

Begründung zur Nebenbestimmung 11.1

Nach § 4 Trinkwasserverordnung 2001 sind bei der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (hier: DIN EN 1717 und DIN 1988-100) einzuhalten.

In DIN EN 1717 „Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherungseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen“ und DIN 1988-100 „Schutz des Trinkwassers, Erhaltung der Trinkwassergüte“ sind Vorgaben und technische Sicherungseinrichtungen zum Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen aufgeführt. Hier sind u.a. auch die anzuwendenden Sicherungseinrichtungen zur Absicherung von Dosieranlagen und Tränkeanlagen genannt.

In den vorgelegten Unterlagen wird ausgeführt, dass die Wasserversorgung über das öffentliche Trinkwassernetz erfolgen soll. Um das öffentliche Trinkwassernetz, bzw. die Trinkwasser-Installation vor möglichen negativen Einflüssen durch die Tränkeanlagen (Zudosierung von Medikamenten und Anwendung von Desinfektionsmitteln etc., Tränkeanlagen neigen zu mikrobiologischen Verkeimungen) zu schützen, muss in der Trinkwasserleitung eine geeignete Absicherung vorhanden sein. Auch Hochdruckreiniger dürfen nur über eine geeignete Sicherungseinrichtung mit der Trinkwasser-Installation verbunden werden.

8.2.12 Veterinärrecht

Aus Sicht des RP Kassel, Dezernat 23, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, bestehen bei Beachtung der jeweils gültigen tierschutzrechtlichen, tierseuchenrechtlichen und tierarzneimittelrechtlichen Bestimmungen sowie den gültigen Vorschriften zum Umgang mit tierischen Nebenprodukten, keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben.

8.2.13 Abfallrecht

Es werden weder Abfälle eingesetzt, noch entstehen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb Abfälle im relevanten Umfang. Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

8.3 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG i. V. m. den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass bei ordnungsgemäßem Betrieb des beantragten

Masthähnchenstalls, die o.g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

9. Anhörung des Vorhabenträgers

Mit E-Mail vom 16.05.2018 wurde dem Betreiber die Möglichkeit gegeben zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen. Der Antragsteller teilte mit der E-Mail vom 07.06.2018 mit, dass aus seiner Sicht keine Änderungen des Genehmigungsbescheides erforderlich sind.

VII. Kosten

Begründung der Kostenentscheidung

Von den Gebühren für das Genehmigungsverfahren ist der Antragsteller gemäß § 29 Reichssiedlungsgesetz (RSG), bestätigt durch den Landkreis Kassel (Fachbereich Landwirtschaft) mit Schreiben vom 24.01.2018, befreit.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel erhoben werden.

Im Auftrag

Arianta

Anhang

Hinweise

Anlagen zum Baurecht

Anhang - Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde mitzuteilen.

Die Genehmigung erlischt, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

1.2

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

1.3

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

1.4

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

1.5

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

1.6

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

1.7

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

2. Hinweise zum Baurecht

2.1

Die Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, bei den Bauzuständen Rohbau und Fertigstellung eine Besichtigung durchzuführen. Die Besichtigungen sind kostenpflichtig. Die Gebühr wird, sofern sie sich nicht auf die Pauschalgebühren für die Überwachung nach § 73 (3) Satz 2 HBO beschränkt, nach Zeitaufwand ermittelt und nach der Besichtigung in Rechnung gestellt.

2.2

Nach Aussage des Dezernats 21 Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft des RP Kassel, sind die Voraussetzungen der landwirtschaftliche Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dauerhaft sicherzustellen. Insbesondere sind die landwirtschaftlichen Flächen zum Nachweis der überwiegend eigenen Futtergrundlage dem Betrieb für die Dauer der Nutzung der baulichen Anlage zuzuordnen.

Entfällt die landwirtschaftliche Privilegierung, ist die Zulässigkeit des Vorhabens erneut zu prüfen.

3. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

3.1

Die gute fachliche Praxis ist beim Betrieb der Anlage zu beachten.

3.2

Gemäß §52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG ist der Betreiber einer Anlage verpflichtet den Angehörigen der zuständigen Behörde sowohl Zutritt zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Analog zur Aufbewahrungspflicht bei Anlagen die der Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL) unterliegen, gilt eine Aufbewahrungsfrist für Anlagen mit Genehmigung nach BImSchG von 3 Jahren nach der letzten Eintragung.

4. Hinweise zum Arbeitsschutz

4.1

Das RP Kassel, Dezernat 35.1, Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik des RP Kassel, weist auf folgende Vorschriften hin:

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) und die hierzu ergangenen Regeln zum Arbeitsschutz auf

Baustellen (RAB), u. a. ggf. Pflicht zur Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators für die Bauphase,

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) und die hierzu ergangenen Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) und die hierzu ergangenen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS),
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) und die hierzu ergangenen Technischen Regeln für Biostoffe (TRBA),
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften), Regeln und Informationen der zuständigen Berufsgenossenschaft (DGUV-Vorschrift, -Regel, -Information),
- Bestimmungen des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e.V. (VDE).

4.2

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), verweist insbesondere auf folgendes:

- Sollten zukünftig Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden, ist die Arbeitsstätte entsprechend der Arbeitsstättenverordnung einzurichten.
Als ständiger Arbeitsplatz gilt ein begrenzter Bereich, innerhalb dessen ein Arbeitnehmer an mehr als 30 Tagen im Jahr oder an weniger als 30 Tagen, aber in der Regel länger als 2 Stunden täglich, beschäftigt ist.
- Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen sich ohne fremde Hilfsmittel öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden (ArbStättV § 10).
- Bei der Elektroinstallation ist VDE 100 Teil 705 (landwirtschaftliche Arbeitsstätten) zu beachten.
- Die Steckdosen-Stromkreise sind mit einem Fehlerstromschutzschalter von 30 mA zu sichern (VSG 1.4 § 2 (2)).

- Je nach Reinigungsart ist die elektrische Anlage in der entsprechenden Schutzart nach DIN 40 050 "IP-Schutzarten - Berührungs-, Fremdkörper- und Wasserschutz für elektrische Betriebsmittel" auszuführen (DIN VDE 0100).
- Beim Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. Desinfektionsmittel) sind die Anwendungsbestimmungen des Herstellers zu beachten. Hieraus ergeben sich auch Hinweise auf Auswahl und Eignung der persönlichen Schutzausrüstung. Im übrigen wird auf die VSG 4.5 „Gefahrstoffe“ sowie auf die Gefahrstoffverordnung verwiesen.
- Betriebsabläufe und Arbeitsverfahren sind so zu gestalten, dass die Exposition mit biologischen Arbeitsstoffen minimiert wird (Staubbelastung etc.). Insbesondere wird auf nachfolgende Punkte verwiesen:
 - Biostoffverordnung,
 - TRBA 230 Landwirtschaftliche Nutztierhaltung,
 - TRBA 500 Allgemeine Hygienemaßnahmen.

4.3

Der Arbeitsplatzgrenzwert für Getreide- und Futtermittelstäube von 4 mg/m³ einatembaren Staub ist für den bestehenden und den neuen Stall einzuhalten.

Sollte dies nicht möglich sein, sind Vorsorgeuntersuchungen entsprechend dem Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) Teil 1 (1) 2. c vom 18. Dezember 2008 vom Antragsteller zu veranlassen. Der Umfang der Vorsorgeuntersuchungen ist vor Durchführung mit dem SVLFG abzustimmen.

5. Hinweise zum Grundwasserschutz und zur Wasserversorgung

5.1

Bei unterirdischen Rohrleitungen sind die Anforderungen nach § 12 VAWS zu beachten.

6. Hinweise zum Wasser- und Bodenschutz

6.1

Der Fachbereich Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel, weist auf nachfolgendes hin:

- Die Einleitung des auf den Dachflächen anfallenden, unbelasteten Niederschlagswassers in einen Vorfluter bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag ist rechtzeitig vor Bauausführung beim Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel zu stellen. Die Planung sowie der Umfang der vorzulegenden Antragsunterlagen sind rechtzeitig vorher abzustimmen. Das Verfahren wird gesondert durchgeführt.
- Das anfallende Abwasser aus der Reinigung der Ställe und der Desinfektion werden in einer Auffanggrube gesammelt und sollen später auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden. Bei Lagerung und Anwendung der Mittel sind die Vorgaben der Sicherheitsdatenblätter zu beachten und einzuhalten.

6.2

Bezüglich der Angaben zum Verbleib überschüssiger Erde ergehen seitens des RP Kassel, Dezernats 31.1, Fachbereich Altlasten und Bodenschutz, folgende bodenschutzfachliche Hinweise:

- Voraussetzung für die Verwertung von Bodenmaterial ist die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit am Ausbauort bzw. des ausgebauten Bodenmaterials. Sofern es sich um eine Verwertung zur Bodenverbesserung handelt, ist auch der aufnehmende Boden vorher zu prüfen und ggf. näher zu untersuchen.
- Es ist festzustellen, ob die Voraussetzung erfüllt ist, dass mindestens eine der in § 12 Abs. 2 BBodSchV genannten Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird. Untersuchungsparameter sind die Schadstoffe, für die in der BBodSchV Vorsorgewerte festgelegt sind, sowie weitere Stoffe und die Prüfkriterien, welche in DIN 19731 enthalten sind.

7. Hinweise zum Tierschutz und zum Veterinärrecht

7.1

Beim Bau und Betrieb der Tierhaltung sind die jeweils gültigen tierschutzrechtlichen, tierseuchenrechtlichen und tierarzneimittelrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Daneben sind auch die jeweils gültigen Vorschriften zum Umgang mit tierischen Nebenprodukten zu beachten.

7.2

Der Tierhalter muss über spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten in der Geflügelhaltung verfügen. Insbesondere auf die rechtzeitige Einholung der Sachkundebescheinigung gemäß § 17 TierSchNutzV vor Inbetriebnahme der Anlage wird hingewiesen.

7.3

Insbesondere sind die in § 19 TierSchNutzV genannten Anforderungen an das Halten von Masthühnern zu beachten.

8. Hinweise zur Abfallwirtschaft und Abfallrecht

8.1

Die ordnungsgemäße Verwertung von unbelasteten Erdüberschussmassen aus der Baumaßnahme auf bzw. außerhalb des Baugrundstückes ist mit dem Dezernat 32.1, Abfallwirtschaft beim RP Kassel und der zuständigen Bodenschutz-/Naturschutz- und der Landwirtschaftsbehörde abzustimmen.

8.2

Sollten sich bei den Erdarbeiten zur Bauwerksgründung Hinweise auf mögliche Bodenkontaminationen ergeben, so ist das Dezernat 32.1, Abfallwirtschaft beim RP Kassel und die zuständige Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.

8.3

Der Einbau von Fremdmaterial (Fremdboden, Recyclingmaterial) ist zur Beurteilung der Schadlosigkeit der Maßnahme mit dem Dezernat 32.1, Abfallwirtschaft beim RP Kassel und der zuständigen unteren Wasserbehörde abzustimmen.

8.4

Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten nicht für tierische Nebenprodukte (Gülle, Hühnerkot), mit Ausnahme derjenigen tierischen Nebenprodukte, die zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder Verwertung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage bestimmt sind.

9. Hinweise zum Brandschutz

9.1

Die Stadt Naumburg weist darauf hin, dass eine Sicherstellung des Löschwassers nicht durch die Leitung des Trinkwasserversorgers gewährleistet werden kann. Der Bauherr ist für die Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung eigenverantwortlich.

10. Hinweise zur Landwirtschaft

10.1

Die Anforderungen der aktuellen Düngeverordnung (DüV) sind einzuhalten.